1 W 3043 E

DER FREIWILLIGE

FÜR EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT

17. Jahrgang HEFT 3 MÄRZ 1971 Preis: DM 2,–

AUS DEM INHALT:

Beistand im Kampf um die Gleichberechtigung

Karl v. Pfeffer-Wildenbruch †

Die deutschen Gesamtverluste aus Flucht und Vertreibung

Die Wahrheit über Tulle und Oradour

Aus der Geschichte der SS-Totenkopf-Division

Freiheit für Reder und Kappler!

Abschied von einem großen Soldaten und Freund unserer ehem. Truppe: Generaloberst a. D. Hermann Hoth †

(Siehe auch Seite 6)

Die Wahrheit über Tulle und Oradour

Der französische Rufmord an der Division „Das Reich" und an General Lammerding

Spätestens seit dem Tode von Generalleutnant der Waffen-SS Lammerding wurde es offenbar, daß man in Frankreich, gesteuert durch die Presse, nicht nur von einem „Lammerding-Komplex", sondern schon von einer „Lammerding-Psychose" sprechen kann.
Nicht nur die kommunistische Zeitung, sondern auch die gaullistischen Blätter wie „France Soir" offenbarten in ihren Veröffentlichungen zum Tode des Generals ein solches Übermaß von Haß, Unversöhnlichkeit und Verleumdungen, daß wir Deutsche diesem Phänomen staunend, ja fassungslos gegenüberstehen.

Wenn Ladislaus **de Hoyos** im „France Soir" in seinem Beitrag: „Erinnere Dich!" u. a. schreibt:
„Lammerding ist einer der größten Verbrecher des letzten Krieges: unter seinen Befehlen und unter seiner Verantwortung haben die SS-Männer der Division „Das Reich" Tausende und Abertausende von Menschen in Frankreich, Zehntausende und Aberzehntausende von Menschen in Rußland und anderswo gehenkt, erschossen, verbrannt und zu Tode gefoltert. Er war in seiner Art ein Elite-SS-Mann, nur noch übertroffen von Himmler selbst . . . ", so schaudert einem vor so viel Lüge, Haß, Verleumdung und Gemeinheit, die man nur noch als primitiv oder als pathologisch bezeichnen kann. – Und dieser Mann hat im Krankenhaus von Bad Tölz Frau Dr. Lammerding „im Namen des französischen Volkes" mit bewegter Stimme sein Beileid ausgesprochen! –
Nur ganz wenige Zeitungen, wie „Special dernière" und „Rivarol" versuchen eine objektive Darstellung.

Der Rufmord und seine Methode

Selten wurde der Rufmord an einem Menschen und an einem Truppenteil so komplett durch die Presse fast aller Richtungen und durch das Fernsehen vollzogen wie in diesem Falle.
Beim Studium der meisten französischen Presseberichte fühlt man sich wieder in die Kriegsjahre zurückversetzt und glaubt, typische Produkte der alliierten Kriegspropaganda vor sich zu haben, nur mit dem Unterschied, daß der Krieg, für den diese Propaganda gemacht wurde, seit über 25 Jahren zu Ende ist.
Die Methode ist sehr einfach und wirkungsvoll:
In allen Berichten über Tulle und Oradour werden die Vorgeschichte und die vorangegangenen Verbrechen der Résistance an Deutschen konstant verschwiegen, die Widerstandskämpfer als Helden und brave Männer und die Soldaten der Division „Das Reich" als blutrünstige Ungeheuer hingestellt – eine Methode, die auf die Dauer von 26 Jahren ihre Wirkung nicht verfehlen kann.

Damit ist in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten in Frankreich ein Zerrbild von der Division „Das Reich" und ihrem Kommandeur Lammerding entstanden, das offensichtlich in die Geschichte eingehen soll. Doch die Geschichte läßt sich auf die Dauer nicht vergewaltigen. Tatsachen bleiben Tatsachen und können nicht durch fortgesetzte Wiederholung gegenteiliger Behauptungen verfälscht werden.

Leider sind diese Veröffentlichungen das Gegenteil eines Beitrages zur historischen Wahrheit, da sie vom Haß diktiert sind und jede Spur von Objektivität vermissen lassen.

Die Prozesse gegen Angehörige der Division „Das Reich" in Frankreich

Über vier Jahre lang – im Oradour-Prozeß sogar sechs Jahre lang – wurde durch eigens dafür eingesetzte Untersuchungsrichter beim Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux eine minutiöse Untersuchung des damaligen Einsatzes der Division „Das Reich" auf seinem Marsch von Südfrankreich in die Normandie durchgeführt, wobei die untersuchende Behörde in jeder Beziehung im Vorteil war.

Über 250 Angehörige der Division „Das Reich" befanden sich von 1947 bis 1951 in Bordeaux in militärischer Untersuchungshaft. Sie waren aus amerikanischen, englischen und französischen Gefangenenlagern wahllos zusammengeholt worden.

In den Jahren 1951–1953 wurde eine ganze Serie von Prozessen gegen die Angehörigen dieser Division durchgeführt, die nach einem Kollektiv-Gesetz, der „Lex Oradour", welche jedoch bald abgemildert wurde, mit Zwangsarbeit, Gefängnisstrafen oder Freisprüchen abgeschlossen wurde. Bei manchen war die Strafe durch die Haft verbüßt, und auch diese konnten nach Hause fahren.

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Heinz Lammerding, Opfer eines unmenschlichen Rufmordes

Die Sühne für Oradour

Im großen Oradour-Prozeß, der vom 13. Januar bis 12. März 1953 – also 8 Wochen lang – in Bordeaux vor der Weltöffentlichkeit abrollte, wurden
43 Todesurteile, davon
41 Todesurteile in Abwesenheit
gegen Angehörige der 3. Kp./„DF" ausgesprochen. Der größte Teil der Verurteilten ist an der Normandie-Front und in den Kämpfen beim Rückzug aus der Normandie, im Westwall, in der Ardennen-Offensive sowie bei den letzten Kämpfen in Ungarn und Österreich gefallen.

Ein Elsässer und ein Deutscher wurden in Anwesenheit zum Tode verurteilt.

Der für Oradour verantwortliche Offizier, Stubaf. **Diekmann,** war bereits in den ersten Kämpfen in der Normandie gefallen, womit das gegen ihn laufende Kriegsgerichtsverfahren der Division automatisch abgeschlossen wurde.

Die acht deutschen Kompanieangehörigen – die Hälfte von ihnen zur Tatzeit nicht strafmündig, da unter 18 Jahren – wurden zu Zwangsarbeit von 8 – 12 Jahren verurteilt.

Die elsässischen Kompanieangehörigen, die sich übrigens während des größten Teiles der Voruntersuchung auf freiem Fuß (liberté provisoire) befanden, erhielten – offensichtlich aus innerpolitischen Gründen Frankreichs – wesentlich geringere Strafen als ihre deutschen Kameraden, nämlich Zwangsarbeit von 4 – 8 Jahren.

Während die Deutschen ihre Strafen großenteils absitzen mußten, wurden die Strafen der Elsässer auf Bewährung ausgesetzt, und sie fuhren direkt nach dem Prozeß nach Hause.

Bedauerlicherweise wurde also in diesem Prozeß aus politischen Gründen mit zweierlei Maß gemessen. Ein Deutscher wurde freigesprochen, weil er nachweisen konnte, daß er nicht in Oradour war.
Die beiden zum Tode verurteilten Unterführer wurden nach einiger Zeit zu lebenslänglich und später zu langen Freiheitsstrafen verurteilt und im Jahre 1959 entlassen.
Die Widerstandsbewegung hatte jedoch die Opfer von Oradour schon 1944 beim Rückzug des deutschen Westheeres aus Frankreich und 1945 nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands vielfach und grausam gerächt.
Tausende deutscher Soldaten wurden in diesen Jahren von der Résistance teilweise auf die grausamste Weise ermordet, und ihre Zahl beträgt ein Mehrfaches der französischen Opfer. Immer aber lautete die Begründung dafür:

„Rache für Oradour!"

Es besteht daher überhaupt kein Zweifel:

Oradour ist längst gesühnt und vielfach gerächt!

Der Anlaß für die Fahrt nach Oradour war die Entführung und Ermordung des Kommandeurs des III. (gep.)/SS-„DF", Sturmbannführer **Kämpfe.** Ohne diese Entführung wäre **Diekmann** niemals nach Oradour gefahren, da diese Ortschaft außerhalb des Sicherungsbereiches des Regiments „DF" lag.
Nach Mitteilung zweier Franzosen, die zum Gefechtsstand Diekmanns kamen, sollte in Oradour sur Glane ein höherer deutscher Offizier von den Maquisards gefangengehalten und am Abend des 10. 6. 1944 öffentlich hingerichtet und verbrannt werden. Es konnte sich dabei nur um den entführten Stubaf. Kämpfe handeln, da keinerlei Nachricht von der Entführung eines anderen höheren deutschen Offiziers vorlag.
Ohne die bedauernswerten Opfer der Frauen und Kinder in Oradour entschuldigen zu wollen: — eine Tatsache steht jedenfalls einwandfrei fest: **den Anlaß für die Fahrt nach Oradour lieferte die Résistance selbst.**
Die Tragödie von Oradour wurde von deutscher Seite nie verteidigt, sondern immer auf das Tiefste bedauert. Auch wir Deutsche leiden seit 26 Jahren an Oradour.
Die Tragödie geschah **nicht** auf Befehl der Division „Das Reich" und des Regiments „DF", sondern durch das selbständige Handeln eines Offiziers, der seinen Vorgesetzten nach Rückkehr aus Oradour vor eine vollendete Tatsache stellte. Sein Verhalten erscheint uns bis zum heutigen Tag unerklärlich. Daher sollte man versuchen, eine teilweise Erklärung in der Tatsache zu finden, daß sich Stubaf. Diekmann in einer außergewöhnlichen seelischen und nervlichen Verfassung befunden haben muß, als er seinen Freund Kämpfe in Oradour nicht vorfand und annehmen mußte, daß er nun nicht mehr zu retten sei, was sich ja später schließlich auch bewahrheitet hat.
Aus den Akten des Ständigen Höheren Militärgerichtes in Bordeaux geht eindeutig hervor, daß Kämpfe in einem Ort namens Cheyssous von den Maquisards „hingerichtet", also ermordet wurde. Das Datum seines Todes ist nicht verzeichnet.

General Lammerding für Oradour nicht verantwortlich

Die neuerliche Behauptung des „Historikers" Jacques **Delarue** in seinem Buch: „Trafics et crimes sous l'occupation", wonach der Divisionskommandeur, General **Lammerding,** persönlich den Befehl für Oradour gegeben habe, ist **eine geschichtliche Fälschung.** Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil er sich zum Zeitpunkt der Tat in Tulle, also ca. 130 km entfernt, befand, und nachrichtentechnisch mit den damals zwischen Division und Regiment eingesetzten Funkgeräten in dem stark durchschnittenen und teilweise bewaldeten französischen Centralmassivs eine Funkverbindung nicht möglich war.

AUFFORDERUNG AN ALLE

Dem gezielten Versuch ganz bestimmter Kräfte, Rufmord an Einheiten der ehem. Waffen-SS und ihren Kommandeuren — wie etwa im Falle Oradour und Tulle — zu begehen, wird **erstmals mit dieser Nummer des FREIWILLIGEN** ausführlichst und überzeugend Einhalt geboten. An der ganzen Wahrheit zerschellt eine Propaganda-Lüge, die sich gegen die politische Einigung Europas **auf der Grundlage der deutsch-französischen Freundschaft richtet.** Sie soll in erster Linie torpediert werden, wozu jedes Mittel recht ist.
Unsere Leser sind daher aufgefordert, von dieser Nummer **zusätzliche Exemplare zu erwerben** und diese an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, an Publizisten, Kommentatoren und Redakteure zu versenden. **Es geht jetzt darum, den Durchbruch zu erzielen und einer Zwecklüge den Garaus zu machen.** In dieser überzeugenden Vollständigkeit wird niemals mehr auf Anschuldigungen dieser Art geantwortet werden können.
Nutzen Sie daher die Gelegenheit! **Bestellen Sie weitere Exemplare dieser Ausgabe des FREIWILLIGEN** und bringen Sie sie an den Mann. **Kämpfen Sie mit uns gegen die Lüge, für die historische Wahrheit und für eine echte deutsch-französische Freundschaft,** ohne die es keine Einigung Europas geben kann!

Die Wahrheit m u ß siegen!

Der Verfasser selbst war Zeuge, als der Regimentskommandeur „DF", Ostubaf. **Stadler** am 11. 6. 1944 um die Mittagszeit dem Divisionskommandeur bei seiner Ankunft aus Tulle erstmalig die Vorfälle in Oradour meldete und zugleich eine kriegsgeschichtliche Untersuchung gegen **Diekmann** beantragte, die General **Lammerding** sofort zusagte, sobald das Divisionsgericht wieder zur Verfügung stünde.

Wenn man jedoch behauptet, **Lammerding** sei grundsätzlich für alles verantwortlich, was damals in seinem riesigen und besonders schwierigen Befehlsbereich im Raum Brive—Tulle—Limoges geschah, — ob er nun den Befehl dazu gegeben habe oder nicht —, so kann man genau so z. B. den Oberbürgermeister einer Großstadt für alles persönlich verantwortlich machen, was ohne sein Wissen, ohne seine Anordnung und ohne seine Duldung in dieser Stadt geschieht — was jedoch der Wirklichkeit nicht entspricht.
Bis zum Zeitpunkt dieser Meldung über die Tragödie von Oradour hatte General **Lammerding** nicht einmal eine Ahnung von der Existenz einer Ortschaft namens Oradour sur Glane. Wie sollte er dann verantwortlich für das sein, was dort geschah?
Die Tragödie von Oradour wurde durch die französische Militärjustiz — das Ständige Höhere Militärgericht Bordeaux — am 12. März 1953 nach einem achtwöchigen Monstre-Prozeß juristisch mit der Urteilsverkündung zum Abschluß gebracht.
Durch die Tatsache, daß General **Lammerding** — nach sechsjähriger peinlich genauer Voruntersuchung damals überhaupt nicht — auch nicht in Abwesenheit — unter der Anklage für Oradour stand, ist bewiesen, daß er damals nach Auswertung aller zur Verfügung stehenden Untersuchungsakten und zu einem Zeitpunkt, als die Erinnerung an die damaligen Geschehnisse noch viel frischer war als heute — 17 Jahre später — **von den französischen Untersuchungsbehörden als nicht verantwortlich für Oradour betrachtet wurde.**
Will man heute in Frankreich päpstlicher sein als der Papst? Will man der damaligen französischen Militärjustiz den Vorwurf leichtfertiger Untersuchung machen?

Die HIAG kämpft für die **Versöhnung über Gräber hinweg.**
Deshalb: **werde Mitglied der HIAG!**

Die Exekutionen in Tulle

Bei der Schilderung der Ereignisse in Tulle, die von seiten der Maquisards der FTP lediglich als „Rache für einen Partisanenüberfall„ hingestellt werden, hat man seit Kriegsende den eigentlichen Anlaß für die deutschen Sühnemaßnahmen beharrlich verschwiegen.
Zunächst hatte die SS-Aufklärungsabteilung der Division „Das Reich" bei der Wiedereinnahme von Tulle und der Befreiung der dortigen Heeresgarnison 9 Tote und über 30 Verwundete durch die Maquisards verloren. Diese Opfer waren jedoch **nicht** der Anlaß für die Exekutionen.
Als die Angriffsspitze am Morgen des 9. Juni 1944 nach dem Rückzug der Maquisards in das Ortsinnere vordrang, fanden die Männer der Aufklärungsabteilung vor einer Schule, die der deutschen Garnison als Kaserne gedient hatte, die Leichen von 52 deutschen Soldaten des III. Bataillons/Sicherungs-Rgt. 95 ohne Waffen, völkerrechtswidrig ermordet, entsetzlich verstümmelt und in unglaublicher Weise geschän-

det. Die Schädel waren ihnen eingeschlagen, Augen ausgestochen und die Gliedmaßen verrenkt. Die Toten lagen in einigen Haufen auf der Straße. Sie wiesen zahlreiche Einschüsse an allen Stellen des Körpers, vor allem im Rücken auf. Die Uniformen waren aufgerissen, die Hosen heruntergezogen und die Stiefel ausgezogen. Ein Teil der Leichen war auf scheußliche Weise verstümmelt. Bei manchen waren die Geschlechtsteile abgeschnitten und den Toten in den Mund gesteckt. Einige Soldaten trugen Gasmasken. Eine Gruppe von etwa acht Toten lag völlig verknäuelt an und unter einem Lastkraftwagen. Ob der Lkw über noch Lebende oder über Leichen gefahren war, war nicht mehr festzustellen. Bei einem Toten waren beide Fersensehnen durchbohrt, durch die noch ein Strick oder Draht gezogen war. Er war offensichtlich mit dem Lkw zu Tode geschleift worden. Bei manchen Soldaten war das Gesicht bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Ihre Ausweispapiere lagen verstreut zwischen den Leichen. Deshalb mußten einige als unbekannt beigesetzt werden.

Nach Aussagen von Ortseinwohnern wurden die Toten von den die Maquisards begleitenden Frauen mit Kot und Urin besudelt. Auf der Straße und zwischen den Leichen lagen zerbrochene Weinflaschen. Eine alte Frau, die sich in der Nähe in einem Keller versteckt hatte, berichtete zwei Offizieren der Division, daß die Maquisards, darunter auch Frauen, ein Feuer angezündet, um die Leichen Freudentänze aufgeführt, gesungen und Wein getrunken hätten. Mit dem Kopf eines Toten und mit den deutschen Stahlhelmen hätte man zwischen den Leichen Fußball gespielt.

Hier war offensichtlich eine grausige, ja unvorstellbare Orgie des Blutrausches gefeiert worden, die wohl in ihrer Art einmalig sein dürfte.

An der Friedhofsmauer von Tulle wurden außerdem 10 oder 12 weitere deutsche Soldaten ohne Waffen erschossen aufgefunden. Auf Grund dieses bestialischen Verbrechens mußten Vergeltungs- und Sühnemaßnahmen getroffen werden, allein schon im Interesse der Sicherheit der deutschen Soldaten in Frankreich und um für alle Zukunft solche Massaker an deutschen Soldaten zu verhindern.

Diese Maßnahmen waren durch den sog. „Sperrle-Erlaß" sowie durch die sehr strengen und harten Rahmenbefehle des OB West und des Wehrmachtsführungsstabes für den Kampf gegen die Terroristen vollkommen gedeckt.

Der Ic der Division, Hstuf. **Kowatsch**, der als Abwehroffizier zugleich für die Sicherheit der Division verantwortlich war, hätte sich strafbar gemacht, wenn er dieses Verbrechen an Soldaten der deutschen Wehrmacht ungesühnt gelassen hätte.

Da sich die Maquisards nicht zum Kampfe stellten, sondern sich teilwese aus der Stadt zurückgezogen hatten und teilweise offensichtlich in der Bevölkerung untergetaucht waren, gab es keine Gefangenen.

Es mußten daher aus der gesamten männlichen Bevölkerung in stundenlangen Bemühungen unter Mitarbeit des Präfekten und des Bürgermeisters von Tulle, sowie des Direktors der Waffenfabrik in Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen SD-Führer Walter **Schmald,** die nicht ortsansässigen und in der Stadt nicht bekannten Männer ausgesucht werden, unter denen sich mit höchster Wahrscheinlichkeit die Schuldigen und die auf jeden Fall Verdächtigen befinden mußten.

Wenn unter den Hingerichteten sich auch Einwohner von Tulle befanden, so waren sie entweder als Maquisards bekannt, oder aber sie wurden durch die an der Aussortierung beteiligten Franzosen nicht als Einwohner von Tulle bezeichnet.

Es handelte sich also nicht um „Geißelerhängungen", wie immer wieder behauptet wird, sondern um Sühne- und Vergeltungsmaßnahmen an Höchstverdächtigen, von denen man selbstverständlich kein Geständnis erwarten konnte.

DER FREIWILLIGE

ist eine der
schärfsten Waffen
unserer Gemeinschaft
im Kampf
für Wahrheit und Recht!

Deshalb sorge
auch Du für seine
Verbreitung!

Deshalb wirb auch
Du einen
neuen Abonnenten!

Es ist leichter
als Du denkst!

Obwohl auch Frauen an dem Verbrechen beteiligt waren, hat man davon abgesehen, auch Frauen zur Sühne heranzuziehen.

Die Exekution durch Erhängen wurde offensichtlich aus zwei Gründen gewählt:

1. Die militärische Art der Hinrichtung durch Erschießen kam für Freischärler, die außerhalb der Haager Landkriegsordnung kämpften, ohnedies nicht in Frage. Bei diesen jedoch um so weniger, als sich die Schuldigen und die Mittäter durch ihr entmenschtes, bestialisches Verhalten außerhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt hatten.
2. Die Exekution durch Erhängen sollte offensichtlich für alle Terroristen und für die Teile der Bevölkerung, die mit ihnen zusammengearbeitet hatten, so abschreckend wirken, daß ein solches Verbrechen an deutschen Soldaten ein für allemal unmöglich gemacht wurde.

Die für die Division „Das Reich" gültigen Wehrmachts- und Heeresbefehle

Der Befehl für die Durchführung des Unternehmens des LXVI. Res. A.K., dem die SS-Division „Das Reich" unterstellt war, lautete am 8. 6. 1944:

„WFSt (Wehrmachtsführungsstab) hat die Erwartung ausgesprochen, daß bei den Großunternehmen gegen die Banden in Südfrankreich mit äußerster Schärfe und ohne Nachsicht vorgegangen wird. Der dauernde Unruheherd in diesem Gebiet muß endgültig ausgelöscht werden. Der Ausgang des Unternehmens hat größte Bedeutung für die weitere Entwicklung im Westen. Halbe Erfolge solcher Aktionen nützen nichts. Die Widerstandskräfte sind in schnellem und umfassendem Zupacken zu zerschlagen.

Zur Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit sind schärfste Maßnahmen zu ergreifen, zur Abschreckung der Bewohner dieser dauernd verseuchten Gebiete, denen endlich die Lust vergehen muß, die Widerstandsgruppen aufzunehmen und sich von ihnen regieren zu lassen, und als warnendes Beispiel für die gesamte Bevölkerung. Rücksichtslose Härte in diesem kritischen Augenblick ist unerläßlich, um die Gefahr im Rücken der kämpfenden Truppe zu beseitigen und größere Blutopfer der Truppe und in der Zivilbevölkerung für die Zukunft zu verhüten."

(OB West Ia/Ic vom 8. 6. 44: KTB XIII-f Anl. 159)

Beim Erlaß obigen Befehls war noch nicht einmal das bestialische Gemetzel an den deutschen Soldaten in Tulle bekannt.

Die Sühne- und Vergeltungsmaßnahmen der Division „Das Reich" sind daher durch obigen Befehl vollkommen gedeckt.

Ebenfalls unter dem 8. 6. 1944 gab der OB West an die Truppe weiter:

„OKW hat entschieden: Angehörige der frz. Widerstandsbewegung sind als Freischärler zu behandeln."

Damit war jede Unklarheit über die Behandlung der Maquisards beseitigt.

General **Lammerding** kam erst am Nachmittag nach Tulle, nachdem die Exekutionen bereits im Gange waren. Der Abwehroffizier der Division, Hstuf. **Kowatsch,** hatte auf Grund des Zeitdruckes wegen des unmittelbar bevorstehenden Abmarsches der Division an die Normandie-Front bereits mit der Durchführung der Exekutionen begonnen, in der Annahme, daß der Divisionskommandeur diese nachträglich billigen werde.

General **Lammerding** hat also tatsächlich keinen Befehl für die Exekutionen gegeben. Als ihm bei seiner Ankunft die schrecklichen Einzelheiten des Massakers an den deutschen Soldaten berichtet wurden, konnte er diesen Befehl nicht mehr rückgängig machen.

Im übrigen war der Befehl des Divisionskommandeurs für diese Vergeltungs- und Sühnemaßnahmen überhaupt nicht erforderlich, da Hstuf. **Kowatsch** auf Grund des „Sperrle-Befehls" verpflichtet war, sofort selbständige Gegenmaßnahmen zu treffen und erst **nachher** zu melden.

Der „Sperrle-Erlaß"

Der Erlaß des OB West vom 3. 2. 1944 – bekannt als „Sperrle-Erlaß" – lautet: (Auszug)

„1. Die Sorglosigkeit gegenüber der Zivilbevölkerung ist kaum noch zu überbieten . . . Wir sind nicht in den besetzten Westgebieten, um unsere Truppen ungestraft von Saboteuren anschießen oder verschleppen zu lassen. Die bisherigen Gegenmaßnahmen werden trotz unbestreitbarer Erfolge die Lage nicht wesentlich ändern, wenn bei Unfällen und Unbotmäßigkeiten nicht zu sofortiger Selbsthilfe gegriffen wird.

2. Hierzu befehle ich: . . . Wird eine Truppe in irgendeiner Form überfallen . . . , so ist der Führer verpflichtet, **sofort** von sich aus **selbständige Gegenmaßnahmen** zu treffen. Dazu gehören:
   a) **Es wird sofort wiedergeschossen!** Wenn dabei Unschuldige mitgetroffen werden, so ist das bedauerlich, aber **ausschließlich** Schuld der Terroristen.
   b) Sofortige **Absperrung** der Umgebung des Tatortes und Festsetzung sämtlicher in der Nähe befindlicher Zivilisten ohne Unterschied des Standes und der Person.
   c) Sofortiges **Niederbrennen von Häusern,** aus denen geschossen worden ist.
   Erst nach diesen oder ähnlichen Sofortmaßnahmen kommt die Meldung . . .

4. Bei der Beurteilung des Eingreifens tatkräftiger Truppenführer ist die **Entschlossenheit und Schnelligkeit** ihres Handelns unter allen Umständen **an die erste Stelle** zu setzen. Schwer bestraft werden muß nur der schlappe und unentschlossene Truppenführer, weil er dadurch die Sicherheit seiner unterstellten Truppe und den Respekt vor der deutschen Wehrmacht gefährdet. Zu scharfe Maßnahmen können angesichts der derzeitigen Lage kein Grund zur Bestrafung sein . . . "

gez. Sperrle

Dieser Befehl wurde von Generalfeldmarschall **Sperrle** bereits vier Monate vor Beginn der Invasion gegeben, als es nur einzelne Überfälle auf deutsche Soldaten, Sabotageakte und Störungen einzelner Nachrichtenverbindungen oder Eisenbahnlinien gab. Er ist niemals außer Kraft gesetzt worden. Um wieviel mehr mußte er Gültigkeit besitzen, als der allgemeine Aufstand der Résistance gegen die deutsche Besatzungsmacht losbrach und in wenigen Stunden zu einer tödlichen Gefahr für das gesamte deutsche Westheer wurde.

Die Siegerjustiz

General **Lammerding** wurde 1951 im Tulle-Prozeß in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Da es sich jedoch bei dem französischen Militärgericht nicht um ein neutrales Gericht mit neutralen Richtern, Beisitzern und Sachverständigen auf neutralem Boden handelte, sondern um eine ausgesprochene Siegerjustiz mit mindestens zwei ehemaligen Maquisards als Gerichtsbeisitzern, stand das Urteil von vornherein fest, und es konnte unter diesen Umständen keinem Deutschen, auch keinem General, zugemutet werden, sich diesem Gericht freiwillig zu stellen, zumal in einem solchen Falle keiner seiner angeklagten Untergebenen deshalb straflos oder auch nur mit einer geringeren Strafe ausgegangen wäre, da man ja auch zahlenmäßig möglichst viele „Schuldige" und entsprechend hohe Strafen haben wollte.
Es kann als sicher gelten, daß im umgekehrten Falle kein französischer General unter den gleichen Bedingungen sich einer deutschen Siegerjustiz freiwillig gestellt haben würde.

Weitere Verbrechen der Maquisards

Zwischen dem 8. und 10. 6. 1944 wurde im Raume westlich Tulle ein Feldgendarmerie-Trupp der Division „Das Reich" in Stärke von vier Mann von den Maquisards ermordet.
Am 11. 6. 1944 wurden in einem Wäldchen bei Naves (10 km nördlich Tulle) 62 deutsche Eisenbahner und Sanitätspersonal, die den Maquisards lebendig in die Hände gefallen waren, ermordet.
Diese summarische Exekution müßte noch eingehender untersucht werden, da die Opfer beim Deutschen Roten Kreuz sicher heute noch als „vermißt" gemeldet sind.

Deutsches Untersuchungsverfahren gegen Lammerding

In Deutschland wurde gegen **Lammerding** 1965/66 auf Druck der französischen Regierung durch die „Zentralstelle zur Verfolgung von Nazi-Verbrechen" in Dortmund wegen der damaligen Vorfälle im Raume Brive – Tulle – Limoges ein eingehendes Untersuchungsverfahren durchgeführt, **das jedoch 1966 wegen nicht begründeten Tatverdachtes eingestellt wurde.**
Es war also keineswegs so, wie es die französische Presse bis zum heutigen Tage behauptet, daß die SS-Division „Das Reich" sinnlos mordend, sengend und brennend, wie ein apokalyptisches Ungeheuer durch Frankreich gerast ist, sondern daß sie vielmehr im Rahmen und unter dem Kommando des Heeres – zunächst unter dem Befehl des LVIII. Pz.-Korps und anschließend unter dem Befehl des LXVI. Res. AK – im Zentrum der Widerstandsbewegung, im französischen Zentralmassiv, auf seinem Weg von Südfrankreich zur Normandie-Front durch die Maquisards zum Kampfe herausgefordert und gezwungen wurde.
Die Résistance hat den Kampf gegen die Division begonnen, ohne den es auf dem gesamten Marschweg der Division keinen einzigen Toten und kein abgebranntes Haus gegeben hätte.

SS-Obergruppenführer und General dOP a. D.
Karl von Pfeffer-Wildenbruch
verstarb am 29. Januar 1971. Einen Nachruf widmet ihm die Kameradschaft der SS-Pol.Division auf Seite 28

Die Vorfälle in Tulle wurden durch die Division „Das Reich" gleich nach Ankunft an der Normandie-Front als „Besonderes Vorkommnis" in siebenfacher Ausfertigung mit Lichtbildern von den ermordeten und verstümmelten deutschen Soldaten an das Armee-Oberkommando 7 gemeldet.

Bist Du sicher, daß Du sie nicht auch einmal brauchst?
Deshalb: Werde Mitglied der Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit,
trete ein in die **HIAG!**

Der Einsatz der Division, der durch den OB West befohlen und durch den Wehrmachtsbefehlshaber geführt wurde, hatte außergewöhnliche operative Bedeutung, weil durch den Aufstand der Résistance die strategischen Verbindungs- und Nachschublinien des Westheeres innerhalb Frankreichs unterbrochen waren, was zu einer unabsehbaren Katastrophe führen konnte, auch angesichts der Tatsache, daß man an der französischen Südküste mit einer weiteren Invasion rechnete, was ja später auch eintrat.

Eine Tatsache muß hier klar festgehalten werden:

Die Division „Das Reich" hat nie den ersten Schlag geführt, sondern hat immer nur auf Angriffe und Verbrechen der Maquisards reagiert und befehlsgemäß mit entsprechend scharfen Maßnahmen geantwortet.

(Fortsetzung S. 32)

Die Wahrheit über Tulle und Oradour:

Die völkerrechtliche Lage

(Fortsetzung von Seite 13)

Bruch des Waffenstillstandes

Völkerrechtlich gesehen hat die Résistance mit dem Beginn ihres Kampfes gegen die deutsche Besatzungsmacht den deutsch-französischen Waffenstillstand von 1940, der selbstverständlich noch voll gültig war – die deutsch-französische Waffenstillstandskommission in Paris bestand nach wie vor – **eindeutig gebrochen**; denn er war nur unter der Voraussetzung abgeschlossen worden, daß **jeder Widerstand gegen die deutsche Wehrmacht eingestellt wurde.** Die deutsche Führung hatte also auch das Völkerrecht auf ihrer Seite, wenn sie mit den schärfsten Mitteln durchgriff, um die riesige Gefahr durch einen allgemeinen Aufstand der Résistance gegen die deutsche Besatzungsmacht abzuwehren.

Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung

Die Maquisards waren außerdem nach deutscher Auffassung und gemäß der Entscheidung des OKW vom 8. 6. 1944 eindeutig **Freischärler,** da sie außerhalb der Haager Landkriegsordnung kämpften.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß General **Eisenhower** kurz nach gelungener Invasion die gesamte Résistance zu einem „Bestandteil der innerfranzösischen Streitkräfte" erklärte. Da diese Erklärung nicht auf zweiseitigen Vereinbarungen der beiden kriegführenden Mächte beruhte, sondern völlig einseitig erfolgte, blieb sie völkerrechtlich unwirksam. Sie bedeutete in der Praxis eine einseitige Außerkraftsetzung der Haager Landkriegsordnung durch den alliierten Oberbefehlshaber – ein bisher einmaliger Vorgang in der Kriegsgeschichte.

Wir bestreiten dem französischen Volke nicht das elementare Recht, sich von der deutschen Besatzungsmacht zu befreien. Wenn aber diesem Kampf als völkerrechtliches Hindernis ein Waffenstillstand und die Haager Landkriegsordnung entgegenstehen, dann ist das Risiko eines solchen Kampfes besonders hoch, und dann müssen auch besonders hohe Verluste und Opfer in Kauf genommen werden.

Dann dürften aber auch nach einem Krieg, bei dem Frankreich auf der Seite der Sieger steht, die einstigen deutschen Gegner nicht durch eine einseitige Siegerjustiz als Mörder, Brandstifter und Verbrecher nach dem zivilen Recht oder nach einer „Lex Oradour" abgeurteilt werden. Die Verluste der Résistance müßten dann eben als Opfer für die Befreiung ihres Vaterlandes betrachtet werden – ohne sich an den Gegnern von einst zu rächen.

Bei allen Prozessen gegen Angehörige der Division „Das Reich" in Frankreich ist daher infolge der bedingungslosen Kapitulation die damalige völkerrechtliche Situation zugunsten Deutschlands nicht mehr gewertet worden – ein bedeutender Schritt zum allgemeinen Rechtsschwund nach dem Kriege.

Das „unteilbare" Recht

Es gibt kein Recht des Siegers oder des Besiegten – in der Theorie. Die Praxis sieht allerdings anders aus. Wenn man die Berichte über den Einsatz der Division „Das Reich" nicht nur in der französischen, sondern vor allem auch in der deutschen Presse liest, so gewinnt man den Eindruck, als ob die Männer der ehem. Division „Das Reich" absolut vogelfrei seien und außerhalb der normalen Gesetze stünden, die man beliebig beschimpfen, verunglimpfen und verleumden kann, weil sie gewissermaßen aus dem deutsch-französischen Verhältnis von heute ausgeklammert werden.

Demgegenüber sei ausdrücklich festgestellt, daß die Männer der ehem. Division „Das Reich" ein unlösbarer Bestandteil des deutschen Volkes sind. Sie haben 5 ½ Jahre an allen Fronten im Rahmen des Heeres für Deutschland gekämpft. Viele von ihnen sind jahrelang in Gefangenen- und Internierten-lagern gewesen oder befanden sich in jahrelanger Untersuchungshaft oder im Gefängnis.

Ohne einen dicken Schlußstrich unter den unseligen Kampf der Résistance gegen die Division „Das Reich" kann es auch keine endgültige Aussöhnung zwischen Deutschland und Frankreich geben.

Der Verfasser, der dreieinhalb Jahre in militärischer Untersuchungshaft beim Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux verbrachte und zusammen mit 50 Kameraden seiner Division mit einem Freispruch nach Hause zurückkehrte, ist ohne Haß nach Deutschland zurückgekommen. Er war nach dem Kriege zweimal in Frankreich, um sich einmal mit seinen ehemaligen soldatischen Gegnern in der Kesselschlacht von Falaise zu treffen und das zweite Mal zu einer Aussprache mit dem ehemaligen höchsten Chef der Résistance in der Corrèze, dem unmittelbaren Gegner der Division „Das Reich" im Raume Brive – Tulle – Limoges.

Beide Zusammenkünfte zeigten, daß es nicht mehr um alte Feindschaften gehen darf, sondern nur noch um einen Weg zu einem neuen Europa als selbständige Kraft, für das die deutsch-französische Aussöhnung die elementare Voraussetzung ist.

In beiden Fällen wurde sehr offen und manchmal auch hart gesprochen, und man versuchte, den Standpunkt des anderen zu verstehen.

Jede Wiederaufrollung von längst abgeschlossenen Prozessen – auch vor deutschen Gerichten — reißt die alten Wunden, die allmählich vernarben, erneut auf und ist ein Schlag gegen die sich langsam vollziehende Aussöhnung zwischen unseren beiden Völkern.

Eines ist jedoch auch klar: **Nur die erklärten Feinde eines neuen selbständigen Europa wollen auf Jahre hinaus durch immer wieder erneutes Hochspielen der deutsch-französischen Tragödien von Tulle und Oradour die Atmosphäre zwischen unseren Völkern vergiften und die längst fällige Aussöhnung torpedieren.**

Es ist Zeit, einen endgültigen Schlußstrich unter dieses unselige Kapitel zu ziehen für unser

gemeinsames, geeintes Europa.

Wir sind dazu bereit! O. W.

* * * * * * *

<u>Anmerkung</u>: Dieser Beitrag von Otto Weidinger zu Tulle und Oradour wurde im März-Heft des Jahrgangs 1971 der HIAG-Zeitschrift *Der Freiwillige* abgedruckt. Er steht im Zusammenhang mit Weidingers Grabrede für seinen ehemaligen Vorgesetzten, SS-General Lammerding, die im Februar-Heft erschienen war.

Weidinger, der als Exponent der SS-seitigen Darstellung der Ereignisse von Tulle und Oradour gelten darf, gibt in diesem Text eine gedrängte Darstellung dessen, was damals passierte und welche Ursachen es hatte. Ob es sich um die erste solcher Darstellungen aus der Feder von Weidinger handelte, wäre nur nach einer Durchsicht der kompletten vorherigen Jahrgänge der Zeitschrift festzustellen, was hier nicht geleistet werden kann.

Was gesagt werden kann, ist, daß die Darstellung auf jene zurückgreift, die Weidinger in seiner 1962 erschienenen Geschichte des Regiments *Der Führe*r unter dem Titel *Kameraden bis zum Ende* verfaßt hatte, die allerdings wesentlich umfangreicher war, während der hier vorliegende Beitrag den Fokus speziell auf Lammerding und die Frage der Verantwortung bis hin zur damaligen Politik richtet. Die Darstellung von 1962 ist im vorliegenden Ordner von Teil IIIb unter *„Weidiger Darstellung 1962"* einsehbar.

* * *